

An das Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010Wien

Wien, 14. November 2016

Betreff: GZ: BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016 - Wiedereingliederungsteilzeitgesetz

Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) vertritt österreichweit rd. 5.300 PsychologInnen. Die durch das Psychologengesetz 1990 und 2013 geregelte postgraduelle Ausbildung der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie die teilweise durch das Psychologengesetz und durch die Zertifizierungsrichtlinien des BÖP seit 2003 geregelte postgraduelle Aus- und Fortbildung von ArbeitspsychologInnen sind im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben von Relevanz:

Klinische PsychologInnen sind berechtigt, Personen mit psychischen Erkrankungen selbständig und eigenverantwortlich zu diagnostizieren und i. d. F. auch zu behandeln. Viele dieser KollegInnen sind in der Rehabilitation tätig. Klinische PsychologInnen werden vor allem auch fit2work sehr erfolgreich und effizient eingesetzt.

GesundheitspsychologInnen und ArbeitspsychologInnen, diese sind auch im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz genannt, sind mehrheitlich in der betrieblichen Prävention tätig. Als erfolgreiches Beispiel ist hier das Projekt fit2work zu nennen. Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ebenfalls ein besonders gelungenes Beispiel für die Einsatzmöglichkeiten der KollegInnen.

Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Krankenstände und frühzeitigen Pensionierungen aufgrund psychischer Erkrankungen wird die verstärkte Mitwirkung und Einbindung von PsychologInnen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens als erforderlich angesehen.

Der BÖP begrüßt ausdrücklich den Entwurf zum Wiedereingliederungsteilzeitgesetz und die Intention mit strukturellen Maßnahmen die Lücke zwischen Rehabilitation (MBOR) und beruflicher Tätigkeit zu schließen und erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Strukturelle Implementierung des Eingliederungsmanagements

Der BÖP erachtet es als unbedingt erforderlich, dass das Eingliederungsmanagement nach längeren Krankenständen in den Betrieben strukturell implementiert wird.

2. ArbeitspsychologInnen und GesundheitspsychologInnen

Aufgrund bisheriger betrieblicher Erfahrungen hat sich der Einsatz von ArbeitspsychologInnen und GesundheitspsychologInnen im Zusammenhang mit dem Wiedereingliederungsmanagement insbesondere bei psychischen Erkrankungen bewährt. ArbeitspsychologInnen und GesundheitspsychologInnen beraten Betriebe bei der Implementierung von

Wiedereingliederungsmanagement, erstellen u. a. gemeinsam mit ArbeitsmedizinerInnen Wiedereinstiegspläne und beraten Betriebe bei der Umsetzung und begleiten Personen während des Wiedereinstiegs.

3. Bewilligung der Wiedereingliederung bei psychischen Erkrankungen nach klinisch-psychologischer Befundung

Da vermehrt psychische Erkrankungen Anlass für längerfristigen Krankenstand sind, soll zusätzlich zur ärztlichen Bewilligung der Wiedereingliederung (ASVG: §143 d) insbesondere bei Vorliegen psychischer Erkrankungen eine klinisch-psychologischer Begutachtung durch Klinische PsychologInnen erforderlich sein.

4. Fokussierung auf inhaltliche Anforderungen

Das Vorgehen der Betriebsberatung von fit2work hat sich aus Sicht des BÖP bewährt und ist fortzuführen bzw. weiter auszubauen. Es wäre nicht zweckmäßig, die Zuerkennung von Wiedereingliederungsgeld an die ausschließliche vorherige Durchführung von fit2work (im Rahmen des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes) zu koppeln, da schon vor Einrichtung von fit2work vereinzelt in Betrieben Wiedereingliederungsmanagement eingeführt wurde und seit mehreren Jahren erfolgreich praktiziert wird. Für die Zuerkennung von Wiedereingliederungsgeld wäre unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme die Erfüllung von inhaltlichen Kriterien erforderlich, wie die Erstellung eines Wiedereingliederungsplanes, Verlaufsdiagnostik und die Bereitstellung von Experten (ArbeitspsychologInnen, GesundheitspsychologInnen) zur Begleitung des Wiedereinstiegsprozesses.

5. Flexibilität bei Fristen

Im derzeitige Entwurf ist u. a. für einen erneute Anspruch (ASVG: § 143d Abs. 5) auf Wiedereingliederungsgeld eine Frist von achtzehn Monaten ab dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit vorgesehen. Da der Genesungsverlauf insbesondere bei psychischen Erkrankungen in der Regel nicht linear verläuft, darf angeregt werden, diesen Umstand bei der Fristsetzung zu berücksichtigen. Eine flexiblere Handhabung der Fristen bei psychischen Erkrankungen würde dem Rehabilitationsverlauf eher entsprechen bzw. sogar entgegenkommt.

Mit bestem Gruß



Mag^a Dr.ⁱⁿ Sandra M. Lettner
Präsidentin



Dr. Christoph Kabas
Vorstandsmitglied